

**SATZUNG ÜBER DIE VERÄNDERUNGSSPERRE „FUCHSENMÜHLE“
IM BEREICH DES IN AUFSTELLUNG BEFINDLICHEN BEBAUUNGSPLANES
„FUCHSENMÜHLE“
VOM 17.05.2023**

Die Stadt Ochsenfurt erlässt aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist und aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) geändert worden ist folgende Satzung:

§ 1 – Erlass der Veränderungssperre und Geltungsbereich

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Fuchsenmühle“ wird eine Veränderungssperre erlassen. Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Fl.Nrn. 804 (TF) und 807/2 der Gemarkung Ochsenfurt sowie die Fl.Nrn. 221/2, 221/3, 221/4, 221/7, 340/2 und 341/1 der Gemarkung Hohestadt und ist Deckungsgleich mit dem Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Fuchsenmühle“ (Aufstellungsbeschluss vom 26.01.2023). Der Geltungsbereich ist in dem als Anlage 1 dieser Satzung beigefügten Lageplan ersichtlich. Der Lageplan (Anlage 1) ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 – Inhalt und Rechtswirkung der Veränderungssperre

(1) Auf den im Geltungsbereich gelegenen Grundstücken/Teilflächen von Grundstücken dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 3 – Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Satzung über die Veränderungssperre „Fuchsenmühle“ tritt mit der Bekanntmachung an der Stadttafel am Rathaus (Kolpingstraße) in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich ein Bebauungsplan in Kraft getreten ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren. Die Gemeinde kann die Satzung um ein Jahr und, wenn besondere Umstände es erfordern, nochmals um ein weiteres Jahr verlängern.

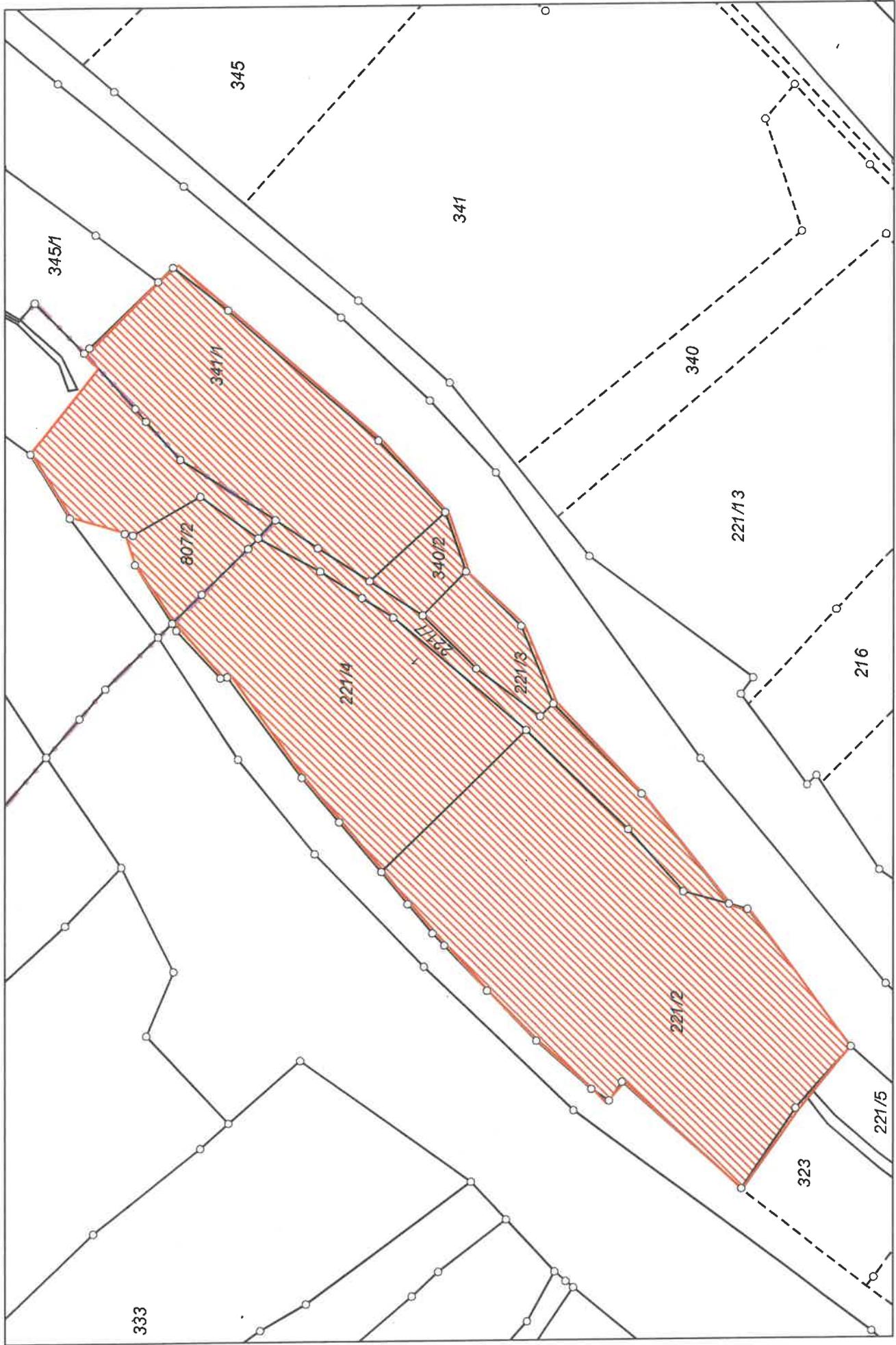
Ochsenfurt, 17.05.2023

STADT OCHSENFURT



P. Juks
1. Bürgermeister





Gedruckt von och37 auf VTS-46-CPPROP150 am 19.01.2023

Projekt: default

Layout: STANDARD DIN A4 QUERFORMAT

M = 1 : 1000



w3GEOportal